

Statuten des Vereins eHealth Zentralschweiz

1. Allgemeines

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein «eHealth Zentralschweiz», nachfolgend eHZ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

1.2. Zweck

Der Verein eHZ fördert die nutzbringende Anwendung von eHealth-Lösungen in der Versorgungsregion Zentralschweiz. Er tut dies, indem er eine Koordinationsstelle eHealth Zentralschweiz betreibt und damit:

- die organisatorischen Voraussetzungen schafft, damit sich eHealth in der Region koordiniert und zum Nutzen der Patientinnen und Patienten sowie der Leistungserbringer entwickelt.
- eine schlanke, handlungsfähige Vernetzungsplattform entsteht, an der sich möglichst viele Akteure des regionalen Gesundheitswesens beteiligen, um ihre eHealth-Strategien zum Wohle der Patienten aufeinander abzustimmen.
- die Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit (Politik, Medien, Patientinnen und Patienten) regelmässig über eHealth in der Zentralschweiz informiert und für die Vorteile wirbt, welche sich mit eHealth realisieren lassen.
- die Lancierung von nutzbringenden eHealth-Anwendungen unterstützt und damit einen Beitrag zur Förderung der integrierten Versorgung leistet.
- seine Mitglieder bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) unterstützt.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht folgenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristischen Personen offen:

- Zentralschweizer Kantone
- Zentralschweizer Spitäler und Kliniken
- Kantonale Leistungserbringer-Verbände und -Organisationen mit Sitz in der Zentralschweiz
- Kantonale Patienten-Organisationen und -Verbände mit Sitz oder einer Niederlassung in der Zentralschweiz

Die provisorische Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Bezahlung des Jahresbeitrages. Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft für natürliche Personen sowie eine Passiv-Mitgliedschaft sind nicht vorgesehen.

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes provisorische Mitglieder dazu verpflichten, die Mitgliederbeiträge von Vereinsgründung bis zum Eintritt in den Verein nachzuzahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Mitteilung sechs Monate im Voraus an den Vorstand.

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen den Zweck oder die Statuten des Vereins verstossen, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, vom Verein ausschliessen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb 30 Tage ein Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet abschliessend.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Geschäftsstelle;
- Die Revisionsstelle.

3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung und der Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung des Geschäftsberichts und Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Stellungnahme zu weiteren Geschäften auf der Tagesordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden und Wahlvorschläge.

Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Traktandenanträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über allfällige Traktandenanträge werden alle Mitglieder unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Vorbehalt von Art. 8 mit einfachem Mehr (die Hälfte plus 1) der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist im Sinne des Vereinszwecks eine angemessene Vertretung der massgeblichen Akteure zu berücksichtigen. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle und der Leiter oder die Leiterin eHealth Kanton Luzern nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind mit dem absoluten Mehr möglich.

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt und die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (u.a. Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen);
- Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen;
- Erstellung des Jahresbudgets;

- Einsetzen und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
- Antrag auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er vertritt den Verein nach aussen.

Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.

3.3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und ist zuständig für:

- Betrieb der Koordinationsstelle eHealth Zentralschweiz;
- Mitwirkung bei eHZ-Projekten (Leitung und/oder Coaching)
- Organisation der Vernetzung der eHealth-Partner in der Zentralschweiz;
- Koordination der eHealth-Aktivitäten der Vereinsmitglieder;
- Regelmässige Information der Vereinsmitglieder über die aktuellen eHealth-Entwicklungen in der Region und in anderen Regionen der Schweiz;
- Schnittstelle zu eHealth-Organisationen anderer Kantone und des Bundes;
- Beratung der Vereinsmitglieder im Bereich eHealth generell;
- Administration, Rechnungswesen und Controlling des Vereins;
- Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse;

3.4 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt alle zwei Jahre eine Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich darüber Bericht. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

4. Finanzielle Mittel

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Leistungen
- Projektgebundene Mittel
- Subventionen und Fördermittel
- Spenden und Zuwendungen aller Art

5. Projekt- und Arbeitsgruppen

Zur Umsetzung der Beschlüsse und Ausführung der nötigen Massnahmen können Projekt- und Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Mitglieder stellen zur Erbringung dieser Arbeiten unentgeltlich ihre Mitarbeiter frei.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Fall einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel auf eine eventuelle Nachfolgeorganisation mit ähnlichem Zweck übertragen. Gibt es keine solche Nachfolgeorganisation, werden sie einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Zentralschweiz zugewendet

8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.12.2017 angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 13.2.2019 angepasst worden. Der Verein untersteht schweizerischem Recht, insbesondere Art. 60 ff ZGB. Der Gerichtsstand ist Luzern.